



TAGGELD VVG

Ausgabe 1. Januar 2008

ZUSÄTZLICHE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (ZVB)

I Allgemeines

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Die Versicherung Taggeld VVG gilt als Zusatzversicherung im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Atupri Gesundheitsversicherung AG (nachfolgend Atupri genannt) für die Zusatzversicherungen nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).
- 1.2 Die Versicherung Taggeld VVG deckt bis zur Höhe des versicherten Taggeldes den nachgewiesenen Verdienstausfall, der durch eine krankheits- oder unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit entsteht.

2 Kranken- und Unfalltaggeld

- 2.1 Wahlweise kann die Versicherungsdeckung für die Risiken Krankheit und/oder Unfall abgeschlossen werden.
- 2.2 Dabei sind folgende Varianten möglich:

- a) Maximal 365 Kalendertage für eine oder mehrere Krankheiten bzw. Unfälle im Verlaufe von 540 aufeinander folgenden Tagen.
- b) Maximal 730 Kalendertage für eine oder mehrere Krankheiten bzw. Unfälle im Verlaufe von 900 aufeinander folgenden Tagen.

3 Zulässige Versicherungen

Bei Neuabschlüssen ist ein Mindesttaggeld von CHF 30.- zu versichern, das Maximum beträgt CHF 300.-.

4 Indexierte Versicherung

- 4.1 Die Versicherung Taggeld VVG kann wahlweise mit oder ohne Indexierung abgeschlossen werden. Atupri stellt dabei auf die Veränderungen des vom zuständigen Bundesamt errechneten Normallohnindex ab. Eine Indexierung erfolgt erst ab einem Taggeld von mehr als CHF 50.-.
- 4.2 Bei der indexierten Taggeldversicherung erhöht sich

Bitte diese Unterlagen mit der Versicherungspolice aufbewahren

das Taggeld jeweils auf den 1. Januar des folgenden Jahres im Rahmen der Entwicklung der letzten veröffentlichten Indizes gemäss Absatz 1. Die Erhöhung wird auf den nächsten ganzen Franken aufgerundet.

- 4.3 Die Indexierung erfolgt bis zum vollendeten 45. Altersjahr der versicherten Person. Nach Erreichen dieser Grenze wird die bestehende Taggeldversicherung ohne Indexierung weitergeführt.

II Versicherungsverhältnis

5 Umwandlung der Versicherung

- 5.1 Wenn die Wartefrist dem bisherigen arbeitsvertraglich festgelegten Lohnfortzahlungsanspruch entspricht, können Arbeitnehmer
- Bei Änderung des Arbeitsvertrages die Wartefrist an die neue Lohnfortzahlung anpassen.
 - Bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit die Wartefrist auf 30 Tage verkürzen.
- Bei Arbeitslosigkeit können versicherte Personen ihre bestehende Taggeldversicherung in der bisherigen Höhe, unabhängig vom Gesundheitszustand, in eine Versicherung mit 30 Tagen Wartefrist umwandeln. Die Gesuche müssen innert drei Monaten nach Eintreten des Änderungsanspruches eingereicht werden. Innert dieser Frist wird die Anpassung der Wartefrist ungeachtet des Gesundheitszustandes gewährt.
- 5.2 Versicherte Personen, welche einen eigenen Haushalt führen und das 70. Altersjahr noch nicht vollendet haben, können innert drei Monaten nach Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit, ungeachtet des Gesundheitszustandes, die Versicherung Taggeld VVG im Rahmen der bisherigen Prämie in die Versicherung Haushalt-Taggeld bis zu einem Höchstbetrag von CHF 100.– pro Tag bzw. CHF 50.– pro Tag im AHV-Alter umwandeln.

6 Reduktion, Kündigung sowie Erlöschen der Versicherung

- 6.1 In Abweichung der Kündigungsbestimmungen gemäss Artikel 16 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) kann die versicherte Person und Atupri bei voraussichtlich dauernder Übererschädigung auf das Ende eines Monats schriftlich die bestehende Taggeldversicherung reduzieren.
- 6.2 Bei Übertritt in die Taggeldversicherung eines Arbeitgebers kann die versicherte Person die Versicherung schriftlich auf Ende eines Monats kündigen.
- 6.3 Die Versicherung Taggeld VVG erlischt automatisch, wenn die maximale Leistungsdauer erreicht ist oder bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit.
- 6.4 Versicherte Personen, die über das AHV-Alter hinaus erwerbstätig und voll arbeitstätig sind, können auf Antrag hin die bestehende Versicherungsdeckung bis zur Vollendung des 70. Altersjahres beibehalten. Spätestens zu diesem Zeitpunkt erlischt die Versicherung.

III Leistungen

7 Leistungsvoraussetzungen

Anspruch auf Leistungen besteht bei nachgewiesenem Verdienstausfall und bei einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25 Prozent. Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge einer Krankheit oder eines Unfalles vorübergehend oder dauernd nicht mehr fähig ist, ihren Beruf oder eine andere ihr zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben. Zumutbar ist eine andere Tätigkeit dann, wenn sie den Kenntnissen, Fähigkeiten und der bisherigen Lebensstellung der versicherten Person angemessen ist.

8 Schadenminderungspflicht

- 8.1 Eine in ihrem angestammten Beruf arbeitsunfähige Person ist gehalten, innert 6 Monaten Arbeit in einem anderen Erwerbszweig zu suchen oder sich bei der Invaliden- oder Arbeitslosenversicherung anzumelden.
- 8.2 Wird die Restarbeitsfähigkeit nicht verwertet, so erfolgt die Taggeldberechnung unter Berücksichtigung der Restarbeitsfähigkeit.
- 8.3 Unterbleibt die Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung bzw. der Invalidenversicherung, so erfolgt die Taggeldberechnung unter Berücksichtigung der von diesen Versicherungen zu erbringenden Leistungen.

9 Obliegenheiten im Schadenfall

- 9.1 Die versicherte Person hat ihre Arbeitsunfähigkeit spätestens innert 5 Tagen nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist der Atupri zu melden. Innert weiterer 3 Tage ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes oder des Chiropraktors einzureichen.
- 9.2 Bei verspäteter Einreichung besteht frühestens ab Eingang des ärztlichen Zeugnisses Anspruch auf das versicherte Taggeld.
- 9.3 Die versicherte Person kann nicht durch Verzicht auf Leistungen die Aussteuerung aus der Taggeldversicherung verhindern.
- 9.4 Nach Abschluss der Arbeitsunfähigkeit oder nach Änderung des Arbeitsunfähigkeitsgrades ist Atupri unverzüglich eine Bestätigung über Grad und Dauer der Arbeitsunfähigkeit einzureichen.

10 Wartefristen und Leistungsbeginn

- 10.1 Es können Wartefristen von 3, 7, 14, 21, 30, 60, 90, 120, 150, 180, 270 oder 360 Tagen gewählt werden.
- 10.2 Der Anspruch auf Taggelder beginnt nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist.
- 10.3 Die Wartefrist wird bei der Leistungsausrichtung einmal innert 365 Tagen berechnet.

11 Leistungsdauer

- 11.1 Wartefristen von 30 und mehr Tagen werden an die maximale Leistungsdauer gemäss Artikel 2 angerechnet.
- 11.2 Tage mit teilweiser Arbeitsunfähigkeit werden als volle Tage gezählt.
- 11.3 Bei Übertritt von der Kollektiv- in die Einzelversiche-

rung werden bereits bezogene Leistungen an die maximale Leistungsdauer gemäss Artikel 2 angerechnet.

12 Teilweise Arbeitsunfähigkeit

- 12.1 Das Taggeld wird grundsätzlich bei ärztlich bestätigter Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25 Prozent anteilmässig entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit ausgerichtet.
- 12.2 Bei Arbeitslosigkeit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

13 Überentschädigung und Verdienstaussfall

- 13.1 Anspruch auf Taggeldleistung besteht nur in dem Masse, als der versicherten Person kein Versicherungsgewinn erwächst. Als Versicherungsgewinn gelten die Leistungen, welche die Deckung des Verdienstaussalles der versicherten Person übersteigen.
- 13.2 Die versicherte Person hat den Nachweis von ungedecktem Einkommensausfall zu erbringen, ansonsten kein Anspruch auf Taggeldleistungen besteht.
- 13.3 Bezog die versicherte Person unmittelbar vor der Erkrankung oder dem Unfall eine Arbeitslosenentschädigung der Arbeitslosenversicherung, wird das Taggeld höchstens im Rahmen der Entschädigung der Arbeitslosenversicherung ausgerichtet.

14 Mutterschaft

- 14.1 Bei Schwangerschaft und Niederkunft wird während 21 Tagen das Taggeld ausgerichtet, welches bis zum Tage der Niederkunft während mindestens 365 aufeinander folgenden Tagen bei Atupri für Krankheit versichert war. Die vereinbarte Wartefrist wird auf die 21 Tage nicht angerechnet.
- 14.2 Die Leistungen bei Mutterschaft werden nicht auf die maximale Leistungsdauer angerechnet.
- 14.3 Die Leistungen gemäss Absatz 1 werden nicht ausgerichtet, wenn die Erwerbstätigkeit früher als vier Wochen vor der Niederkunft aufgegeben wird.
- 14.4 Vorbehältlich Absatz 1 werden während 14 Wochen nach einer Niederkunft keine Leistungen ausgerichtet, mit Ausnahme von Leistungen bei Unfall.

15 Anspruch im Ausland

Bei Arbeitsunfähigkeit im Ausland wird das Taggeld nur während der Dauer eines Spitalaufenthaltes ausgerichtet. Begibt sich eine versicherte Person zur Behandlung, Pflege oder Niederkunft ins Ausland, werden keine Leistungen erbracht.

16 Leistungen im AHV-Alter

Im AHV-Alter werden die versicherten Taggelder während maximal 180 Kalendertagen im Verlaufe von 900 aufeinander folgenden Tagen, spätestens bis zum Erreichen des 70. Altersjahres, ausgerichtet. Unmittelbar vor dem AHV-Alter bezogene Taggelder werden angerechnet, soweit sie zusammen die maximale Leistungsdauer von Artikel 2 übersteigen.